

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/21 92/09/0048

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §36 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/26 90/13/0016 1

Stammrechtssatz

Die Zuständigkeit zur Erlassung eines ausständigen Bescheides geht nicht bereits mit Erhebung der Säumnisbeschwerde von der säumigen Beh auf den VwGH über, sondern erst dann, wenn die ursprünglich säumige Beh die ihr vom VwGH gemäß § 36 Abs 2 VwGG gesetzte Frist ungenützt verstreichen ließ.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche AngelegenheitenAnspruch auf Sachentscheidung Allgemein **European Case Law Identifier (ECLI)**

•

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090048.X01

Im RIS seit

21.05.1992

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at